

COVID-19 Schutzbestimmungen für Besucher von Taufen, Trauungen und Beerdigungen im Pastoralraum Zugersee Südwest



Gültig ab 26. Juni 2021

Vorliegende Massnahmen dienen zum Schutz der Personen, die an Taufen, Trauungen und Beerdigungen in den Kirchen und Kapellen im Pastoralraum Zugersee Südwest teilnehmen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Kirchen sowie Kapellen öffentliche Räume sind.

1. Die generell geltenden Abstandsregeln von 1.5 Metern sind einzuhalten.
2. Gleichzeitig gilt eine allgemeine Maskenpflicht während des Gottesdienstes. Es gilt nach wie vor, dass Personen aus demselben Haushalt, die unter einem Dach leben, die Maskenpflicht einhalten müssen aber von der Abstandsregel befreit sind.
3. Die Schutzmasken werden nicht zur Verfügung gestellt.
4. Die Kapazitäten **in den Kirchen** mit den eingehaltenen Abstandsregeln beschränken sich auf max. **2/3 der Kirchenkapazität** (exkl. Personal, jede 2. Bankreihe muss gesperrt bleiben) und im Aussenbereich auf 500 Personen.
5. Die Gottesdienstbesucher reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände.
6. Das Singen in der Kirche ist mit Schutzmaske erlaubt.
7. Die Gottesdienstbesucher verlassen das Gotteshaus unter Einhaltung der Abstandsregeln.
8. Spontane Ansammlungen im öffentlichen Raum, z. B. auf dem Kirchplatz nach dem Gottesdienst sind erlaubt. Nach den Gottesdiensten können draussen wieder Apéros ausgeschenkt werden. Der Abstand zwischen den Gästegruppen ist einzuhalten.
9. Die Gottesdienstbesucher sind verpflichtet, sich an die geltenden Schutzmassnahmen in den Kirchen- und Kapellenräumen des Pastoralraums zu halten. Bei Nichteinhaltung der Massnahmen haften die genannten Personenkreise rechtlich vollumfänglich. Der Pastoralraum Zugersee Südwest lehnt in diesem Fall jegliche Verantwortung ab.

Rotkreuz, 26. Juni 2021

Michèle Adam
Dr. theol., Pastoralraumleiterin